

**Gemeinde Mühlhausen
Rhein-Neckar-Kreis**

**Änderung der Bestimmungen über die Ablösung
der Stellplatzverpflichtung**

Aufgrund des § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat am 14. März 1991 folgende Bestimmung beschlossen:

§ 1

Die Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 11. Juli 1985 werden wie folgt geändert:

Der § 2 (Ablösungsbeträge) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für jeden Stellplatz der abgelöst wird, ist ein Betrag von 6.000 DM zu zahlen.

§ 2

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Bestimmungen vom 11. Juli 1985 außer Kraft.

Mühlhausen, den 14. März 1991



Schneider

Bürgermeister